

Wie kann ich Berufskleidung als Arbeitsmittel absetzen?

Aufwendungen für Berufskleidung können Sie von der Steuer absetzen. Dabei müssen Sie beachten, dass nicht jede Kleidung, die Sie während der Ausübung Ihres Berufes tragen, auch Berufskleidung ist. Können Sie die Kleidung nämlich auch außerhalb Ihrer Arbeit tragen, handelt es sich steuerlich nicht um Berufskleidung. Sobald eine private Nutzung des Kleidungsstücks möglich ist (wie bei Alltagskleidung), können Sie die Aufwendungen nicht als Werbungskosten absetzen.

Bei Berufskleidung muss es sich vielmehr um typische Arbeitskleidung handeln, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Eigenart zur beruflichen Verwendung bestimmt und notwendig ist.

Beispielsweise wird folgende Berufskleidung anerkannt:

- Schutzbekleidung jeder Art (z. B. Arbeitskittel, Labormäntel, Arbeitsschuhe, Arbeitsstiefel, Sicherheitsschuhe),
- Uniformen und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen,
- Amtstrachten (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Geistliche)
- Sportkleidung bei Sportlehrern
- farblich vorgeschriebene Anzüge und Kostüme bei Mitarbeitern einer Fluggesellschaft,
- weiße Berufskleidung bei Ärzten,

Steuerlich absetzen können Sie die tatsächlich nachgewiesenen Anschaffungskosten. Wenn die Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Arbeitskleidung gegeben ist, können Sie auch die Reinigungskosten geltend machen.

Schwarze Anzüge und andere Dienstkleidung

In früheren Urteilen hat der Bundesfinanzhof beispielsweise folgende bürgerliche Kleidung als Berufskleidung anerkannt: schwarzer Anzug bei einem Leichenbestatter (BFH-Urteil vom 30.9.1970, I R 33/69), schwarzer Anzug und schwarze Hosen bei einem Oberkellner (BFH-Urteil vom 9.3.1979, VI R 171/77), schwarzer Anzug bei einem katholischen Geistlichen (BFH-Urteil vom 10.11.1989, VI R 159/86). Aktuell

hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsauffassung aber geändert und einen schwarzen Anzug bei einem Trauerredner nicht mehr als Berufskleidung anerkannt. Das Urteil wird auch weitere Berufsgruppen betreffen. Ein schwarzer Anzug, der sich in keiner Weise von dem unterscheidet, was ein großer Teil der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen trägt, sei keine typische Berufskleidung. Die Kleidung könne jederzeit zu privaten feierlichen Anlässen verwendet werden. Dies gelte für alle Berufe, daher auch für bestimmte Berufsgruppen wie Trauerredner, Leichenbestatter, katholische Geistliche und Oberkellner (BFH-Urteil vom 16.3.2022, VIII R 33/18).

Waschen Sie Ihre Berufskleidung selbst, können Sie die Kosten dafür schätzen. Für die Reinigung von Berufsbekleidung erkennt der Fiskus und die Rechtsprechung den Ansatz der Erfahrungswerte der Verbraucherverbände an (Urteil des Finanzgericht Baden-Württemberg, 3 K 202/04). Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., Bonn hat dafür die Kosten für einen Waschgang ermitteln lassen, bezogen auf jeweils ein kg Wäsche (Stand Dez 2002):

So hoch sind die Reinigungskosten je Kilogramm Wäsche

	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	ab 4-Personen-Haushalt
Wäsche waschen:				
Kochwäsche 95 Grad	0,77 Euro	0,50 Euro	0,43 Euro	0,37 Euro
Buntwäsche 60 Grad	0,76 Euro	0,48 Euro	0,41 Euro	0,35 Euro
Pflegeleicht-Wäsche	0,88 Euro	0,60 Euro	0,53 Euro	0,47 Euro
Wäsche trocknen:				
Ablufttrockner	0,41 Euro	0,26 Euro	0,23 Euro	0,19 Euro
Kondenstrockner	0,55 Euro	0,34 Euro	0,29 Euro	0,24 Euro
Bügeln:				
Bügeleisen	0,07 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro

Um aus der Tabelle die anteiligen Jahreskosten für die Pflege der "typischen Berufskleidung" zu errechnen, sind die obigen Beträge (Euro/kg) in der jeweiligen Behandlungsart mit der pro Jahr anfallenden Menge (kg) an zu reinigender typischer Berufskleidung zu multiplizieren. Beispiel: Als Alleinstehender kommen Sie bei 40 Waschgängen im Jahr bei jeweils 3 kg Kochwäsche mit 0,77 Euro und 2 kg pflegeleichter Wäsche zu 0,88 Euro auf insgesamt 163 Euro absetzbare Reinigungskosten (92,40 Euro plus 70,40 Euro).

Wichtig: In der Durchschnittsrechnung wurden der Anschaffungspreis der Waschmaschine, eine Instandhaltungspauschale sowie Betriebskosten wie Strom, Wasser und Waschmittel berücksichtigt. **Der Ansatz einer Jahrespauschale für Reinigungskosten ist laut BFH nicht zulässig.**

>>>>GDL- Ortsgruppe Kempten:

.....daher können wir keine Garantie dafür geben dass der von uns erstellte Vordruck beim Finanzamt akzeptiert wird! Wir konnten feststellen, dass es nicht nur je nach Finanzamt anders gehalten wird, sondern auch je nach zuständigem Sachbearbeiter/-in. Auch ist eine Anpassung unserer verwendeten Daten nicht praktikabel, da man je 1-4- Personenhaushalt, je Strompreis, Anschaffungskosten, Anzahl Waschgänge, Reparaturkosten...., eine andere Berechnung erstellen müsste.

Viel Erfolg! Gruß Hermann 😊